



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn

HACA-Leitern - L. Hasenbach GmbH u. Co. KG  
Frau Schönwetter Annette  
Dieselstr. 12  
65520 Bad Camberg

INTERNET [www.bafa.de](http://www.bafa.de)  
BEARBEITET VON Herr Jürgen Fries  
TEL 06196 908-2548  
FAX 06196 908-1800  
E-MAIL foerderung@bafa.bund.de  
DATUM Eschborn, 22.02.2016

[www.beratungsfoerderung.info](http://www.beratungsfoerderung.info)

**BETREFF** Bescheid über die Gewährung eines Zuschusses zu den Beratungskosten nach den Richtlinien über die Förderung unternehmerischem Know-hows für kleine und mittlere Unternehmen sowie Freie Berufe durch Unternehmensberatungen vom 1. Dezember 2011 (BAnz. 189 S. 4411) in der geänderten Fassung vom 15. August 2012 (BAnz AT 17.08.2012 B3)

**HIER**  
**BEZUG** Ihr Antrag vom 12.02.2016 unter AZ 413 / **101928157** (bei Schriftverkehr unbedingt angeben!)

ANLAGE

## Zuwendungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bewillige Ihnen aufgrund Ihres Antrags gemäß §§ 23, 44 Bundeshaushaltsoordnung (BHO) in Verbindung mit den obengenannten Richtlinien eine nicht rückzahlbare Zuwendung aus Mitteln des Bundeshaushalts und des Europäischen Sozialfonds (ESF) in Höhe von

**1.500,00 Euro**

(in Worten: eintausendfünfhundert Euro)

zu den Beratungskosten der bei Ihnen durchgeführten Unternehmensberatung (Allgemeine Beratung - organisatorische Beratung). Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung bewilligt und vorraussichtlich innerhalb der nächsten vier Wochen auf das von Ihnen benannte Konto

IBAN: DE575119000000000000400 , BIC: GENODE51LIM überwiesen.

Die Zuwendung wurde wie folgt berechnet

In Rechnung gestellte Beratungskosten o. MWSt.:	Euro 3.052,20	
davon zuschussfähig:	Euro 1.500,00	Fördersatz: 50%

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT	Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn
BANK	BBK Saarbrücken BLZ 590 000 00
EMPFÄNGER	Bundeskasse Trier
KONTO	590 010 20
IBAN	DE81 5900 0000 0059 0010 20 BIC MARKDEF1590

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn, Widerspruch erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Dieser Bescheid wurde mit Hilfe der automatischen Datenverwaltung erstellt und trägt daher keine Unterschrift.

## Nebenbestimmungen und Hinweise

Sie sind verpflichtet unverzüglich und unaufgefordert der Bewilligungsbehörde auch nachträglich alle Änderungen und Tatsachen schriftlich mitzuteilen, die für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblich waren.

Sie haben die im Zusammenhang mit der Durchführung der geförderten Beratungen angefallenen Belege bis zum 31.12.2025 aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P; vgl. Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 BHO) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Bewilligungsbehörde - einschließlich der für Sie zuständigen Vorprüfungsstelle, der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte - sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern, sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Dafür haben Sie die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, auf Anforderung vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Auch der Europäischen Kommission einschließlich dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), dem Europäischen Rechnungshof, der ESF-Bescheinigungs- und -Prüfbehörde sowie der ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes oder deren Beauftragte und den zwischengeschalteten Stellen sind auf Nachfrage hin die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Geltendmachung eines Rückzahlungsanspruchs nach Maßgabe dieses Zuwendungsbescheides und der gesetzlichen Bestimmungen behalte ich mir für den Fall eines entsprechenden Prüfergebnisses vor. Die Gewährung dieser Zuwendung aus Mitteln des Bundes und der Europäischen Sozialfonds (ESF) steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

Entsprechend der Erklärung in Ihrem Antrag gibt der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie dem Haushaltungsausschuss des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt, sofern der Haushaltungsausschuss dies beantragt. Mit Ihrem Antrag haben Sie sich darüber hinaus damit einverstanden erklärt, dass die Daten an die Europäische Kommission und/oder an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können und insbesondere in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten aus Strukturfondsmitteln nach Artikel 6 der Verordnung 1828/2006 aufgenommen werden.

Ich weise darauf hin, dass das BAFA nach § 44 BHO verpflichtet ist, zuwendungsrelevante Daten in die Zuwendungsdatenbank des Bundes einzupflegen.

## Erstattung der Zuwendung

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Dies gilt insbesondere, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung nachträglich entfallen oder Sie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen.

Der Erstattungsbetrag ist nach § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz vom Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten vom 100 über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S 1242) jährlich zu verzinsen.

## Subventionserhebliche Tatsachen

Die Zuwendung ist eine Subvention im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Nach § 2 Subventionsgesetz (SubvG) wird darauf hingewiesen, daß die Angaben zu Nr. 1 bis 4 und die Erklärungen zu Nr. 5.1 bis 5.7 in Ihrem Antrag sowie alle späteren zusätzlichen Erklärungen subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind. Subventionserheblich sind auch die Tatsachen im Verwendungsnachweis, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen sowie solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 des Subventionsgesetzes).

Gemäß § 3 SubvG sind Sie verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher dem Subventionsgeber anzuzeigen.

Der Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) wurde erheblich erweitert. Die Neufassung des § 264 StGB wurde veröffentlicht im BGBl. II 1998 S. 2322.

## „De – minimis“ - Bescheinigung

Anlage zu Bescheid \_\_\_\_\_ 101928157

„De-minimis“-Bescheinigung für den Zuwendungsempfänger  
HACA-Leitern - L. Hasenbach GmbH u. Co. KG

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine "De-minimis"-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013. Danach beträgt der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen innerhalb von drei Steuerjahren<sup>1</sup> 200.000 Euro bzw. für Unternehmen des Straßentransportsektors 100.000 Euro. Der jeweilige Höchstbetrag Betrag gilt für alle Formen staatlicher Beihilfen (z.B. Zuschüsse, Beteiligungen, Darlehen, Bürgschaften), die als "De-minimis"-Beihilfen nach der o.g. Verordnung gewährt wurden.

Mit Bescheid vom 22.02.2016 wurde eine Fördersumme von 1.500,00 Euro bewilligt. Dies entspricht einem Subventionswert von 1.500,00 Euro.

### **Hinweis**

Diese Bescheinigung ist

- bis zum 31.12.2025 vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der bewilligenden und prüfenden Stellen auf EU- und/oder Bundesebene innerhalb von einer Woche oder einer in der Anordnung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.
- bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen "De-minimis"-Beihilfen vorzulegen.

### **Subventionserhebliche Tatsachen**

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Zuwendungsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar. Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes wird hingewiesen. Angaben zur bisherigen „De-minimis“-Förderung sind subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB.

Eschborn, den 22.02.2016  
Tel.: 06196 / 908 1570

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle



Diese Bescheinigung wurde maschinell erstellt und trägt daher keine Unterschrift

<sup>1</sup>Bei den zugrunde gelegten Jahren handelt es sich um die Steuerjahre, die für das Unternehmen in dem betreffenden Mitgliedsstaat maßgebend sind. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“ – Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vergangenen zwei Steuerjahren gewährten „De-minimis“ – Beihilfen festzustellen (vgl. Erwägungsgrund (9) der in Rede stehenden Verordnung).